

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 94.1M 3. Änderung „Am Kielsgraben“	164
2	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2016	167
3	Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 22.10.2015	168
4	Hinweisbekanntmachung: Bekanntmachung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen über die Einladung zur 3. Sitzung (18. TA) der Schulverbandsversammlung am 19.11.2015, 17:00 Uhr	170

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

Nr. 94.1M 3.Änd. „Am Kielsgraben“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 94.1M 3.Änd. „Am Kielsgraben“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Kielsgraben“,
- im Osten von der „Baumberger Chaussee“,
- im Süden durch eine Bahntrasse und
- im Westen bilden die Parzellen 650 und 674, Flur 11 Gemarkung Monheim die Grenze des Plangebiets;

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am

Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

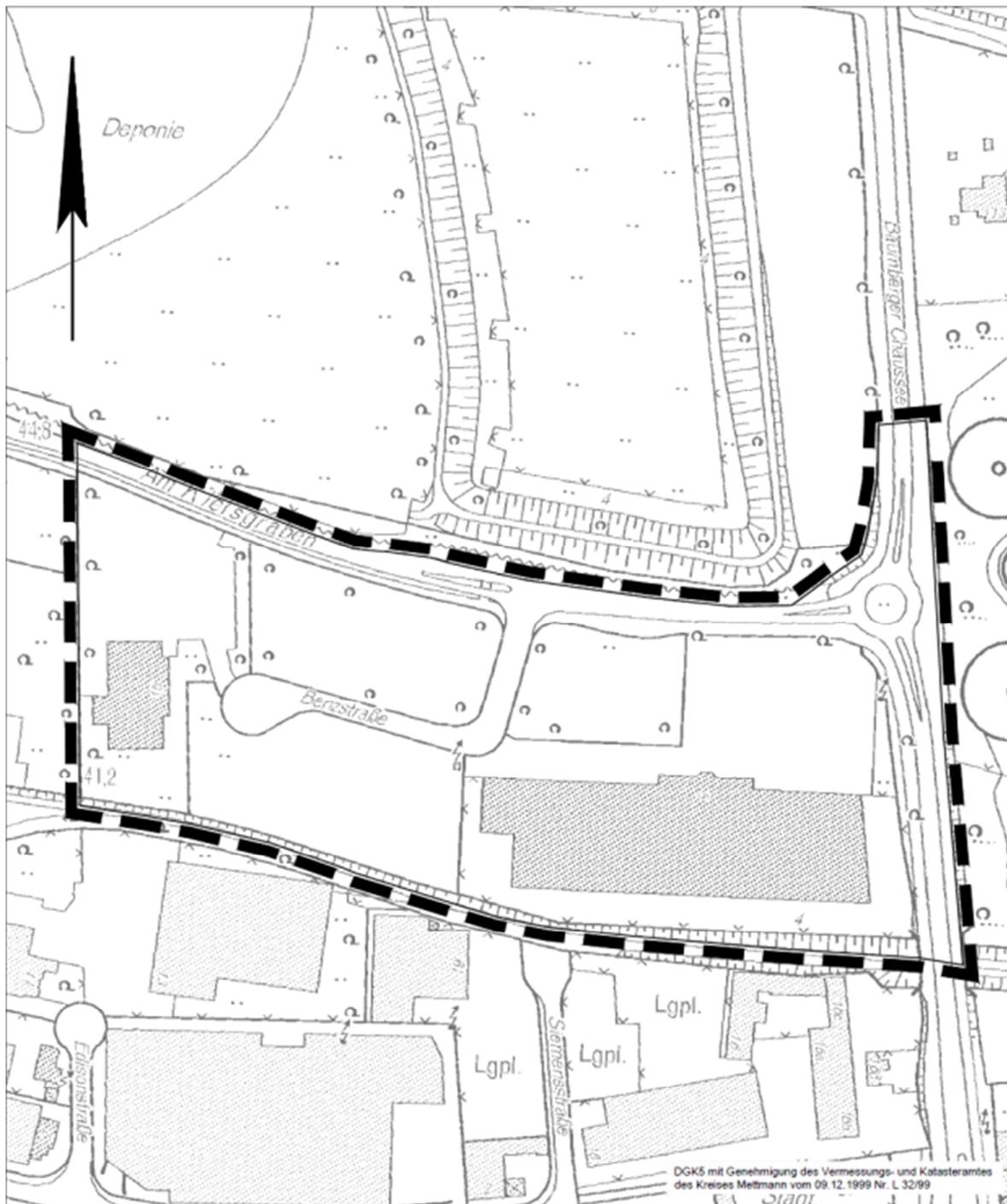
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 23.10.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 94.1M 3. Änderung
(Am Kielsgraben)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 23.06.2015

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

B E K A N N T G A B E

der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2016

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 02.11.2015 bis 16.12.2015

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h,
donnerstags	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,
freitags	von 08.00 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 153, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige vom 02.11.2015 bis zum 27.11.2015 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Kämmerei -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Monheim am Rhein, 26.10.2015

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez.
Noll
Kämmerin

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
vom 22.10.2015**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Monheim am Rhein gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.10.2015 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen am

Sonntag, dem 10.04.2016
Sonntag, dem 29.05.2016
Sonntag, dem 06.11.2016
Sonntag, dem 11.12.2016

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 5000,-- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 21.10.2015 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.10.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Einladung zur **3. Sitzung** (18. TA) der Schulverbandsversammlung
am **19.11.2015, 17:00 Uhr**
im Schulgebäude Stauffenbergstr.
51379 Leverkusen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Vorlage Nr.

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 04.05.2015
4. Wahl des Verbandsvorstehers 12/18. TA
5. Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014, die Entlastungserteilung 13/18. TA
6. Beschlussfassung über die zehnte Änderung der Satzung des Zweckverbandes im Rahmen der Anforderungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements unter Berücksichtigung der Veränderung der Umlageverteilung 14/18. TA
7. Stellenplan 2016 15/18. TA
8. Erlass der Haushaltssatzung 2016 inklusive Investitionsplan 16/18. TA
9. Verschiedenes

ausgefertigt:

gez.
Buchhorn
der Verbandsvorsteher

gez.
Broscheid